



Pflanzenschutz-Warndienst

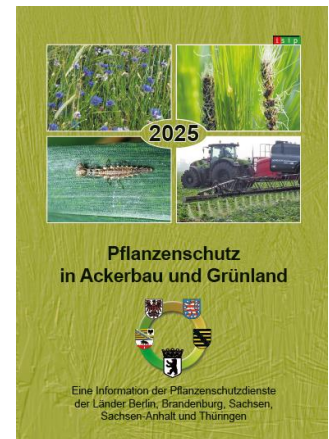
Ackerbau / Informationen Nr. 01 vom 20.02.2025

Informationsangebot des TLLLR Jena

Die Broschüre "Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2025" ist erschienen. In dieser Broschüre informieren wir wieder zur sachgerechten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei gilt es, die Risiken bei der Anwendung von PSM auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu minimieren. Die rechtlichen Informationen nehmen einen großen Umfang ein. Wir haben deshalb versucht, die mitunter komplizierten Auflagen und Vorgaben verständlich darzustellen.

Die Zunahme von Resistenzen verschiedener Schaderreger und Unkrautarten sowie der Wegfall wichtiger Wirkstoffe erfordern eine Anpassung der Bekämpfungsstrategien. Grundlage dafür bilden u. a. unabhängige Exaktversuche zur Wirksamkeit entsprechender Präparate. Weiterhin vermittelt die Broschüre Hinweise zur Schaderregerüberwachung und Monitorings sowie Erfahrungen aus der Praxis.

Die Dauerabonnenten erhalten die Broschüre in den nächsten Tagen. Weitere Exemplare zum Verkauf (12,50 € zzgl. Porto) sind noch vorhanden. Interessenten wenden sich diesbezüglich bitte an die Pressestelle (pressestelle@tlllr.thueringen.de).



Schädlinge Winterraps

Mit dem vorhergesagten Wetterumschwung auf wärmere Temperaturen ist mit dem Auftreten der Rüsselkäfer zu rechnen. Neben Tagestemperaturen über 10 °C sind für das Verlassen der Käfer aus den Winterquartieren auch ein Ansteigen der Bodentemperaturen über 5 °C Voraussetzung. Auch wenn für das Wochenende Temperaturen am Tag über 10 °C vorausgesagt werden, dauert es doch einige Tage, bis sich der Boden ausreichend erwärmt. Zur Überwachung der Rüsselkäfer sollten zum Wochenende Gelbschalen aufgestellt werden, um den Erstzuflug nicht zu verpassen. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

- Aufstellung ca. 20 m vom Schlagrand entfernt, möglichst an mehreren Schlagseiten, je nach Einwanderungsmöglichkeit: Großer Rapsstängelrüssler wandert von Vorjahresrapsschlägen ein, Gefleckter Kohltriebrüssler überwintert in Gehölzstreifen und Waldrändern;
- Zur Reduzierung des Beifangs sind die Gelbschalen mit einem gelben Schutzgitter abzudecken;
- Schale etwa zur Hälfte mit Wasser füllen und ein paar Tropfen Spülmittel zusetzen;
- Regelmäßige Kontrollen der Fänge (2mal wöchentlich).

Die Daten der Erfassung Gelbschalenfänge des Pflanzenschutzdienstes können wie in den Vorjahren unter www.isip.de >> Raps >> [Befallserhebungen](#) eingesehen werden.

Die unterschiedlich starke Schadwirkung der Rüsselkäfer erfordert eine Unterscheidung der Arten. Zur Bestimmung nimmt man die Käfer am besten aus den Gelbschalen und lässt sie kurz antrocknen. Der **Gefleckte Kohltriebrüssler** (ca. 2,5 bis 3,5 mm groß) besitzt einen hellen Schuppenfleck auf den Flügeldecken und rostbraune Füße. Der etwas größere **Große Rapsstängelrüssler** hat eine dunklere Körperfärbung und schwarze Füße. Beide Käferarten legen auch bei kaltem Wetter ihre Eier nach einem

Reifungsfraß ab, der jedoch eine unterschiedlich lange Zeitspanne umfasst. Beim Gefleckten Kohltriebrüssler kann diese Phase bis zur Eiablage 10 bis 14 Tagen dauern, beim Großen Rapsstängelrüssler nur ca. 3 Tage. Die Dauer des Reifungsfraßes und die Intensität der Eiablage sind stark witterungsabhängig. In kalten Nächten ziehen sich die Käfer in den Schutz des Bodens zurück und werden erst bei Tagstemperaturen von 10 °C wieder aktiv.



Gefleckter Kohltriebrüssler (links in Foto 1 und Foto 2) ist im trockenen Zustand gut vom Großen Rapsstängelrüssler zu unterscheiden durch den hellen Schuppenfleck auf den Flügeln und den rostbraunen Füßen

Für die beiden Stängelrüssler-Arten gelten unterschiedliche Bekämpfungsrichtwerte:

- Großer Rapsstängelrüssler: > 5 Käfern/Gelbschale innerhalb von 3 Tagen
- Gefleckter Kohltriebrüssler: > 15 Käfer/Gelbschale innerhalb von 3 Tagen.

Diese Bekämpfungsrichtwerte beziehen sich auf mit einem Schutzgitter gegen ungewollte Beifänge ausgestattete Gelbschalen. Zum Schutz anderer Insekten sollte man nur solche Gelbschalen einsetzen!

Notfallzulassungen

In den letzten Tagen und Wochen wurden eine Reihe von **Notfallzulassungen** erteilt. Einen Überblick kann man sich auf den Thüringen-Seiten von ISIP >> Ackerbau >> [Aktuelle Zulassungsinformationen](#) verschaffen. Detaillierte Informationen sind auf den Seiten des [BVL](#) verfügbar.

Folgende Präparate haben in den letzten Tagen eine Notfallzulassung im Ackerbau erhalten:

- **SoilGuard 0.5 GR** (Tefluthrin) gegen die Larven des Schnellkäfers (Drahtwurm) beim Legen der Kartoffeln mit 15 kg/ha
Streuen: Furchenanwendung mit unmittelbarer Erdaabdeckung; Verwendung eines Fishtail Schar; vom 01. März bis zum 28.06.2025
- **ATTRACAP** (*Metarhizium brunneum* Stamm Cb-III) gegen Schnellkäfer (Drahtwurm) beim Legen der Kartoffeln (BBCH 01) oder alternativ zwischen den Kartoffeldämmen kurz vor Reihenschluss (BBCH 21-23) mit je 30 kg/ha;
Streuen: Einbringen in offene Furche über Granulatstreuer und sofortige vollständige Bedeckung; vom 17. Februar bis zum 15. Juni 2025
- **Rinpode** (Florpyrauxifenbenzyl) gegen PS-II-resistenten Weißen Gänsefuß in Zucker- und Futterrüben von BBCH 10 bis 19 und bis BBCH 14 des Unkrautes als Spritzapplikation mit
2 x 40 ml/ha oder
3 x 26 ml/ha oder
4 x 20 ml/ha
vom 15. März bis zum 12. Juli 2025
- **Korit 420 FS** (Ziram) in Mais zur Produktion von Saatgut und im Rahmen von Sortenversuchen gegen Fasan, Rabenkrähe und Taube zur Saatgutbehandlung mit 87,5 ml/Saatguteinheit; vom 13. Januar bis zum 13. Mai 2025

Informationen zur Düngung

Düngung im Frühjahr – Wie umgehen mit wechselnden Winterungsbedingungen, insbesondere Frost?

Grundsätzlich gilt:

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **darf nicht erfolgen**, wenn der Boden:

- überschwemmt,
- wassergesättigt,
- **gefroren** oder
- schneebedeckt ist.

Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei Prozent Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist:

- ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
- dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Um regelmäßige Unklarheiten in Hinblick auf den Umstand eines „angefrorenen“ oder „überfrorenen“ Bodens zu beseitigen, erfolgte durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum eine Klarstellung:

Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschicht im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.

Ist auf Grund der Bearbeitbarkeit des Bodens die Einbringung des Düngemittels in den Boden möglich und liegt die Aufnahmefähigkeit des Bodens vor, so ist nicht von einem gefrorenen Boden auszugehen.

N_{min}-Richtwerte im Boden 2025

Die aktuellen N_{min}-Richtwerte für Thüringer Flächen sind auf der Internetseite des TLLLR veröffentlicht (https://www.tlllr.de/www/daten/periodika/nmin/nmin_aktuell.pdf). Die N_{min}-Richtwerte des TLLLR sind außerhalb der Nitratkulisse verpflichtend zu verwenden, wenn keine eigenen N_{min}-Untersuchungen vorliegen. Werden eigene N_{min}-Proben gezogen und liegen mehrere Untersuchungsergebnisse pro Schlag oder pro Bewirtschaftungseinheit vor, ist der Mittelwert der Untersuchungsergebnisse anzusetzen.

Innerhalb der Nitratkulisse sind eigene N_{min}-Untersuchungen nach der Thüringer Düngeverordnung (Thür-DüV) Pflicht! Es genügt eine repräsentative Sammelprobe je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit, um eine korrekte N-Düngebedarfsermittlung zu erstellen. In jedem Fall ist eine Berücksichtigung der Standortgegebenheiten bei der Probenplanung dringend erforderlich, um valide und in der Praxis verwertbare N_{min}-Ergebnisse zu erhalten. Hinweise zur Durchführung einer repräsentativen Bodenprobenahme sind in der Fachinformation „[Durchführung der Bodenprobenahme zur N_{min}- und S_{min}-Untersuchung](#)“ zu entnehmen. Die ermittelten N_{min}-Werte sind für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs zu verwenden. Sowohl die Ermittlung als auch der Stickstoffdüngedarf selbst sind aufzuzeichnen.

Weitergehende Informationen zum Themenkomplex Düngung sind auf der Homepage des TLLLR zu finden: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung> .